

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 28. Februar 1994

45. Stück

- 137. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Wachebeamten
- 138. Verordnung:** Fahrtkosten-Verordnung für Zivildienstleistende — FK-V
- 139. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Studienversuche Klavierkammermusik (Kurzstudium) und Klavier-Vokalbegleitung (Kurzstudium)

137. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 536/1992, in der geltenden Fassung über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Wachebeamten geändert wird

Auf Grund des § 74 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der geltenden Fassung wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers verordnet:

Artikel I

Der § 1 der Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 536/1992, in der geltenden Fassung, über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z 1 wird der Prozentsatz „7,94“ durch den Prozentsatz „9,13“ ersetzt.

2. Im § 1 Z 2 wird der Prozentsatz „10,48“ durch den Prozentsatz „12,06“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Löschnak

138. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden (Fahrtkosten-Verordnung für Zivildienstleistende — FK-V)

Auf Grund der §§ 25 Abs. 1 Z 2 sowie 31 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 3 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG), BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 424/1992, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden, BGBl. Nr. 621/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 920/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die dem Zivildienstleistenden gemäß § 31 Abs. 1 Z 6 ZDG gebührende Vergütung beträgt monatlich:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für bei Einrichtungen (Dienstverrichtungsstellen) in der Bundeshauptstadt Wien eingesetzte Zivildienstleistende | 500 S; |
| 2. für bei Einrichtungen (Dienstverrichtungsstellen) in der Landeshauptstadt Salzburg eingesetzte Zivildienstleistende | 448 S; |
| 3. für bei Einrichtungen (Dienstverrichtungsstellen) im Bundesland Vorarlberg eingesetzte Zivildienstleistende | 160 S und |
| 4. für alle übrigen Zivildienstleistenden | 395 S. |

2. § 1 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. für die Benützung von Linienbussen und — sofern der Fahrtkostenaufwand durch eine Vergütung nach Z 1 nicht gedeckt ist — von Lokalbahnen, ausgenommen solcher im städtischen Verkehr,

- a) bei einer wöchentlichen Dienstzeit von regelmäßig bis zu fünf Tagen auf einer Fahrtstrecke von
- | | |
|--------------------|-----------|
| bis zu 10 km | 480 S, |
| 11 bis 15 km | 680 S, |
| 16 bis 20 km | 840 S und |
| darüber | 960 S; |
- b) bei einer wöchentlichen Dienstzeit von regelmäßig sechs Tagen oder, wenn auf Grund einer unregelmäßigen Dienstzeit, insbesondere bei Dienstleistungen an

Samstagen und Sonntagen, der Fahrtkostenaufwand durch eine Vergütung nach lit. a nicht gedeckt ist, auf einer Fahrtstrecke von

bis zu 10 km	576 S,
11 bis 15 km	816 S,
16 bis 20 km	1 008 S und
darüber.....	1 152 S.“

3. § 1 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. für die Verkehrsverbünde in Linz, Salzburg, Graz und Innsbruck entsprechend den in Abs. 2 angeführten Beträgen mit folgenden Zuschlägen:

Linz	251 S,
Salzburg	262 S,
Graz	255 S und
Innsbruck	300 S,“

4. § 1 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. für den Verkehrsverbund Vorarlberg monatlich bei einer Fahrtstrecke von

a) bis zu 10 km ein Betrag von	204 S,
b) 11 bis 20 km ein Betrag von	334 S,
c) 21 bis 30 km ein Betrag von	438 S und
d) darüber ein Betrag von	618 S.

Wird durch die Fahrtstrecke der Bereich einer Region des Verkehrsverbundes nicht überschritten, so gebührt an Stelle der unter lit. c und d genannten Beträge jeweils nur der Betrag von 414 S.“

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet der Abs. 3 bis 9 mit 1. Oktober 1992 in Kraft.“

6. § 5 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 sowie Abs. 4 Z 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 138/1994 treten mit 1. März 1994 in Kraft.“

Löschnak

139. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Studienversuche Klavierkammermusik (Kurzstudium) und Klavier-Vokalbegleitung (Kurzstudium) geändert wird

Auf Grund des § 16 Abs. 5 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienversuche Klavierkammermusik (Kurzstudium) und Klavier-Vokalbegleitung (Kurzstudium), BGBl. Nr. 98/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. c entfällt.

2. § 3 Abs. 2 Z 2 lit. c und d entfallen.

Busek